

Die Gerichtskritik kann auch die Beseitigung solcher Bedingungen und Umstände verlangen, die die Begehung von Straftaten und Gesetzesverletzungen begünstigen.

3. Die Leiter der Organe und die jeweilige Leitung der gesellschaftlichen Organisation, an deren Arbeit Kritik geübt wurde, sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.
4. Übt ein Bezirks- oder Kreisgericht im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren an festgestellten Gesetzesverletzungen Gerichtskritik, so ist das übergeordnete örtliche Staatsorgan durch das Gericht davon schriftlich zu informieren.

Zweiter Abschnitt

Die Aufgaben der Konfliktkommission und der Schiedskommission bei der Behandlung geringfügiger Straftaten und kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten

I

Die Konfliktkommission

1. Die Konfliktkommission trägt für die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins, der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin der Werktätigen große Verantwortung. Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der Konfliktkommission ist die Behandlung geringfügiger Straftaten und die gütliche Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten.
Dabei obliegt ihr vor allem
 - auf der Grundlage der sozialistischen Moral und Ethik zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen beizutragen;
 - die Herausbildung der neuen, auf kameradschaftlicher Hilfe, Zusammenarbeit und gegenseitiger Erziehung beruhenden sozialistischen Beziehungen zu fördern und zu schützen;
 - alle Werktätigen des Betriebes zur bewußten Achtung der Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu erziehen;
 - zur Mobilisierung der Kraft aller Werktätigen des Betriebes für die Beseitigung von Mängeln und Konflikten bei der Erfüllung der Aufgaben des Betriebes, besonders der Sicherung der Planerfüllung, beizutragen.